

SAVE THE CHILDREN DEUTSCHLAND E. V.

Child Safeguarding Policy

Stand: Frühjahr 2017



Save the Children

6. Safeguarding Standards im Datenschutz

Bei dem Schutz der Daten von Minderjährigen folgt Save the Children Deutschland e. V. dem Grundsatz, dass keine Erhebung ihrer Daten, sofern diese nicht zwingend erforderlich ist, erfolgt. In Fällen, in denen personenbezogene Daten von Minderjährigen erhoben werden, geschieht dies entsprechend der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, z. B. nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

6.1 Spender*innen und Spendendaten

Spendenaufrufe von Save the Children Deutschland e. V. richten sich ausschließlich an volljährige Personen. Auch aus diesem Grund wird von Spender*innen regelmäßig das Geburtsdatum erhoben. Ergeben sich für die Organisation Anhaltspunkte, dass keine Volljährigkeit besteht, wird für die Abbuchung einer Spende von einem Konto die Zustimmung der Sorgeberechtigten eingeholt. Auch Kinder können auf vielfältige Weise helfen: In diesem Fall können sich Sorgeberechtigte oder Betreuungspersonen wie Lehrer*innen und Erzieher*innen an den Spenderservice wenden und sich beraten lassen, wie eine solche Hilfe erfolgen kann.

6.2 Programme und Projekte

Im Einzelfall kann es z. B. aufgrund behördlicher Vorgaben oder für Abrechnungszwecke erforderlich sein, dass personenbezogene Daten von geförderten oder betreuten Kindern erhoben und für diese Zwecke – unter Beachtung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen – verwendet werden. Außerhalb dieses Rahmens erfolgt je nach Zweck der Datenverarbeitung grundsätzlich zum Schutz der Minderjährigen eine Pseudonymisierung ihrer Daten.

6.3 Speicherung und Verwendung medialer Inhalte

Die Speicherung und Verwendung medialer Inhalte von Kindern im Rahmen der Darstellung der Tätigkeiten von Save the Children Deutschland e. V. erfolgt

stets auf Basis einer Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten und, wenn Alter und Reife es zulassen, ihrer Kinder. Darüber hinaus gelten die in Kapitel 5 dargestellten Pseudonymisierungsmaßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Kinder.

7. Safeguarding Standards in der Zusammenarbeit mit Partnern

Die Zusammenarbeit mit Partnern ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit von Save the Children Deutschland e. V. Um den Schutz von Kindern in der gesamten Arbeit der Organisation bestmöglich zu gewährleisten, müssen auch unsere Partner umfassend zu institutionellem Kinderschutz sensibilisiert und Risiken in der Zusammenarbeit minimiert werden. Folglich verpflichten wir unsere hiesigen Partner zur Einhaltung der nachstehenden Safeguarding Standards.¹⁷ Bei Verstößen gegen diese Standards behält Save the Children Deutschland e. V. sich vor, das Vertragsverhältnis bzw. die Zusammenarbeit umgehend zu beenden.

7.1 Institutionelle Geber

Jeder institutionelle Geber, mit dem Save the Children Deutschland e. V. kooperiert, erhält einmalig eine Kopie der Child Safeguarding Policy zur Kenntnis. Zudem wird in jedem Antrag, den die Organisation einreicht, in einem gesonderten Passus auf unsere Policy, die darin enthaltenen Standards und deren Relevanz für unsere Arbeit verwiesen.

7.2 Unternehmenspartner und Stiftungen

Save the Children Deutschland e. V. arbeitet nur mit solchen Unternehmenspartnern und Stiftungen zusammen, die sich bereit erklären, die Child Safeguarding Policy im Rahmen der Partnerschaft zu beachten. Ein entsprechender Passus ist Bestandteil aller Verträge.

7.3 Implementierungspartner

Auch die Kooperationsvereinbarungen mit Implementierungspartnern halten in einem gesonderten Passus

¹⁷ Projekte und Programme im Ausland – inklusive deren Child Safeguarding Maßnahmen – werden federführend von den Save the Children Länderbüros geplant und umgesetzt. Die Länderbüros wiederum werden vom Dachverband Save the Children International gesteuert und verantwortet. Für detaillierte Informationen zur Arbeitsteilung innerhalb der Organisation siehe Kapitel 1.

fest, dass sie den Bestimmungen der Policy unterliegen. Darüber hinaus wird vor jeder Vereinbarung individuell geprüft, welche Safeguarding Standards der Partner bereits anwendet und ob sie denen von Save the Children Deutschland e. V. entsprechen. Ausgehend von dieser Analyse hält der Passus außerdem fest, welche Maßnahmen in welchem Zeitraum ggf. getroffen werden müssen, um zu gewährleisten, dass das Projekt oder Programm in Zukunft unsere Standards erfüllt.

Mit Blick auf das Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen gilt: Verfügt ein Implementierungspartner über ein eigenes Verfahren, prüft Save the Children Deutschland e. V., ob dieses Verfahren unseren Mindeststandards entspricht. Diese sind: eine Person, die für den Kinderschutz verantwortlich ist, von Kindern akzeptierte und zugängliche Melde- und Beschwerdemechanismen sowie ein standardisierter Ablauf mit klar definierten Akteuren und Zuständigkeiten. Ist kein eigenes Verfahren vorhanden, wird in einem dialogischen Prozess mit dem Partner über notwendige Schritte entschieden.

Der Partner verpflichtet sich, uns über jeden Verdachtsfall unmittelbar zu informieren. Bei Vorhandensein eines angemessenen Verfahrens bietet Save the Children Deutschland e. V. dem Partner an, bei aufkommenden Verdachtsfällen den Prozess der Aufklärung zu begleiten. In allen anderen Fällen stellen wir sicher, dass die notwendigen Schritte eingeleitet werden.

7.4 Externe Dienstleister

Externe Dienstleister unterliegen den Bestimmungen der Child Safeguarding Policy, sofern sie über Save the Children Deutschland e. V. oder über einen Partner in den direkten Kontakt mit Kindern oder ihren personenbezogenen Daten kommen. In diesem Fall werden sie automatisch zu Besucher*innen oder Berichterstatter*innen und müssen sich zur Einhaltung der damit einhergehenden Verhaltensrichtlinien verpflichten. Diese Verpflichtung ist integrativer Bestandteil der Zusammenarbeit.

8. Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen

Save the Children Deutschland e. V. verfügt über ein institutionelles Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung und -ausbeutung. Ziel des Verfahrens ist es zu gewährleisten, dass aufkommende Verdachtsfälle zeitnah, gründlich und für alle Betroffenen so weit wie möglich vertraulich geprüft und aufgeklärt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind sowohl die beteiligten Akteure und ihre Zuständigkeiten vorab klar definiert als auch der Ablauf des Verfahrens verständlich und transparent (siehe Abbildungen 3 und 4). Für das Verfahren gelten festgelegte Standards. Bei Verdachtsfällen, die in unseren Auslandsprojekten und -programmen auftreten, arbeiten wir eng und vertraulich mit unseren Länderbüros und dem Dachverband zusammen.

8.1 Verfahrensstandards

Während des gesamten Verfahrens zum Umgang mit einem Verdachtsfall wird sichergestellt, dass:

- das betroffene Kind geschützt ist und Zugang zu notwendigen Hilfsangeboten erhält.
- Sorgeberechtigte durch uns über den Verdachtsfall und den weiteren Prozess informiert sind und ggf. begleitet werden.
- der/die Verdächtige
 - bei einem Verdacht auf Misshandlung oder Ausbeutung aus der direkten Arbeit mit Kindern herausgenommen bzw. freigestellt wird.
 - ein faires Verfahren erhält.
 - angemessen über den Stand der Ermittlungen informiert wird.
 - Zugang zu notwendigen Hilfsangeboten erhält.
- die von der verdachtsäußernden Person vorgebrachte Anschuldigung von allen involvierten Akteuren vertraulich behandelt wird.
- der Fall fortlaufend dokumentiert wird.
- ein kontinuierlicher Austausch mit Save the Children International und ggf. dem zuständigen Länderbüro besteht. Hier wird im Einzelfall sichergestellt, dass die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen hinsichtlich der übermittelten Daten eingehalten werden.